

# **Geschäftsordnung**

## **für den Stadtrat**

Der Stadtrat der Stadt Dingolfing gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

### **Geschäftsordnung:**

#### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Der Stadtrat**

###### **§ 1**

###### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Stadtrat überträgt die in § 6 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

###### **§ 2**

###### **Aufgabenbereich des Stadtrats**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der von der Stadt verwalteten Stiftungen sowie die Beschlussfassung über die Entlassung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
20. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
24. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,

25. Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 12 fallen.

## **II. Die Stadtratsmitglieder**

### **§ 3**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

### **§ 4**

#### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) <sup>1</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

##### **§ 5**

#### **Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Ausschussmitglieder werden für den Fall ihrer Verhinderung Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss und im Festausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

#### **2. Aufgaben der Ausschüsse**

##### **§ 6**

#### **Vorberatende und beschließende Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit

Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(4) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

### 1. Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel,
  - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| - Erlass                     | 100.000 €    |
| - Niederschlagung            | 100.000 €    |
| - Stundung                   | unbeschränkt |
| - Aussetzung der Vollziehung | unbeschränkt |
  - die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt,
  - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände,
  - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren.
- b) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
- d) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

### 2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erteilung des städtischen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben aller vom Stadtrat genehmigten Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,

- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
  - d) Ausübung von Vorkaufsrechten,
  - e) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
  - f) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
  - g) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
  - h) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
  - i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
  - j) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

### **3. Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss:**

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit- und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschl. Angelegenheiten des Tourismus), ohne Bau- und Umweltangelegenheiten; insbesondere Angelegenheiten des Freizeitentrums und des Sportes. Vergabe von Lieferungen und Leistungen des laufenden Betriebs des Freizeitentrums, der Stadthalle und des Jugendzentrums im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel.

### **4. Festausschuss:**

Alle Angelegenheiten des Kirchweihvolksfestes im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel.

### **5. Werkausschuss:**

Alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

(5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(6) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorbereitend tätig, soweit der Stadtrat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

## § 7

### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der von der Stadt verwalteten Stiftungen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## IV. Der erste Bürgermeister

### 1. Aufgaben

## § 8

### Vorsitz im Stadtrat

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## § 9

### Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 10

### Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die den Städten und Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten,
  6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
  7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
  8. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten:
    - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
    - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
  2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
    - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| - Erlass                     | 2.500. € |
| - Niederschlagung            | 10.000 € |
| - Stundung                   | 15.000 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 15.000 € |

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
  - e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000 € je Einzelfall,
  - f) die Errichtung von Konten und Depots sowie die Anlegung von Geldern bei Geldinstituten; der An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 25.000 (bisher 15.000) € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
  - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 6), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall,
  - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden sowie die Erklärung über Rangrücktritte, Löschungsbewilligungen und Übertragung von Sicherheitshypotheken bzw. Grundschulden für Baugrundstücke,
  - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5.000 €/Jahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
5. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
  - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
  - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des städtischen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
    - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
    - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
  - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
  - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## **§ 11**

### **Vertretung der Stadt nach außen**

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 10 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

## **§ 12**

### **Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## **§ 13**

### **Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 14

#### Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

### § 15

#### Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) <sup>1</sup>Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

## § 16

### Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet. Handys sind während der Sitzung abzuschalten.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## § 17

### Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 18

### Nichtöffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 19**

#### **Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden in der Regel am dritten Donnerstag eines Monats im großen Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 16.00 Uhr. Ein vom Stadtrat für jedes Kalenderjahr zu beschließender Sitzungskalender regelt Weiteres. <sup>2</sup>In der Einladung (§ 21) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 20**

#### **Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## § 21

### Form und Frist für die Einladung

(1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. <sup>4</sup>Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## § 22

### Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## III. Sitzungsverlauf

## § 23

### Eröffnung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird in nichtöffentlicher Sitzung Beschluss gefasst.

## **§ 24**

### **Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 25**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 26

### Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 16 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 27**

### **Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 28**

### **Anfragen**

<sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## § 29

### Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## IV. Sitzungsniederschrift

### § 30

#### Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### § 31

#### Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 32**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß.  
<sup>2</sup> Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 33**

#### **Art der Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie im Rathaus der Stadt zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Dingolfinger Anzeigers bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung im Rathaus niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 34**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

**§ 35****Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

**§ 36****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 8. Mai 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13. Mai 2002 außer Kraft.

Dingolfing, 9. Mai 2008  
Stadt Dingolfing

Josef Pellkofer  
1. Bürgermeister

## **Anlage 1**

### **Zusammensetzung des Stadtrats**

#### **1. Bürgermeister**

| <u>Eigenschaft</u> | <u>Zu- und Vorname</u> | <u>Beruf</u>      | <u>Wahlvorschlag</u> |
|--------------------|------------------------|-------------------|----------------------|
| Berufsmäßig        | Pellkofer Josef        | Oberregierungsrat | UWG                  |

#### **Stellvertreter des ersten Bürgermeisters**

| <u>Eigenschaft</u>              | <u>Zu- und Vorname</u> | <u>Beruf</u>      | <u>Wahlvorschlag</u> |
|---------------------------------|------------------------|-------------------|----------------------|
| 2. Bürgermeisterin ehrenamtlich | Christina Jodlbauer    | Bankkauffrau i.R. | CSU                  |
| 3. Bürgermeister ehrenamtlich   | Franz Bubenhofer       | Berufsschullehrer | UWG                  |

**Mitglieder des Stadtrats:**

| Lfd.Nr. | Zu- und Vorname<br>Beruf                                       | Anschrift                                | Wahlvorschlag | Stimmzahl |
|---------|--|--|---------------|-----------|
| 01      | <b>Jodlbauer Christina</b><br>Bankkauffrau i.R.                | Gartenweg 9                              | CSU           | 5.953     |
| 02      | <b>Dandorfer Rudolf</b><br>Bäcker- und Konditormeister<br>i.R. | Teisbach<br>Dingolfinger Str. 25         | CSU           | 3.634     |
| 03      | <b>Strebl Matthäus</b><br>Bankkaufmann                         | Oberbubach 7                             | CSU           | 3.392     |
| 04      | <b>Lehnrieder Josef</b><br>Dipl.-Ing. (FH) Maschinenbau        | Aitrachstr. 3                            | CSU           | 2.602     |
| 05      | <b>Hundhammer Leopold</b><br>Pensionist                        | Frauenbiburg<br>Parkstr. 6               | CSU           | 2.592     |
| 06      | <b>Neudecker Siegfried</b><br>Finanzberater                    | Dr.-Josef-Hastreiter-<br>Str. 27 a       | CSU           | 2.567     |
| 07      | <b>Mücke Rainer</b><br>Industriekaufmann i.R.                  | Teisbach<br>Josefine-Schmidt-<br>Str. 10 | CSU           | 1.948     |
| 08      | <b>Rieger Michael</b><br>Sozialversicherungsangestellter       | Rennstr. 39                              | SPD           | 3.494     |
| 09      | <b>Schlag Andreas</b><br>Kraftfahrzeugschlosser                | Fasanenweg 7                             | SPD           | 3.267     |
| 10      | <b>Trapp Christine</b><br>Realschullehrerin                    | Schwaiger Str. 50                        | SPD           | 2.804     |
| 11      | <b>Egleder Udo</b><br>Lehrer                                   | Schillerstr. 43                          | SPD           | 2.687     |
| 12      | <b>Kiebler Anton</b><br>Angestellter                           | Dr.-Herbert-Quandt-<br>Str. 23           | SPD           | 2.394     |
| 13      | <b>Auggenthaler Thomas</b><br>Realschullehrer                  | Elbogener Str. 9                         | SPD           | 2.331     |
| 14      | <b>Vilsmeier Hans</b><br>Werkzeugmachermeister i.R.            | Frauenbiburg<br>Parkstr. 1               | SPD           | 2.154     |
| 15      | <b>Bubenhofer Franz</b><br>Berufsschullehrer                   | Bayernwerkstr. 64                        | UWG           | 3.036     |

|    |   |   |             |       |
|----|---|---|-------------|-------|
| 16 | <b>Asenbauer Ludwig</b><br>Qualitätsspezialist                    | Frauenbiburg<br>Frauenbiburger Str.<br>37 | UWG         | 2.593 |
| 17 | <b>Fante Petra</b><br>Hausfrau                                    | Schwedenschanze 6                         | UWG         | 2.550 |
| 18 | <b>Kerscher Hans</b><br>Bäckermeister                             | Gartenweg 15                              | UWG         | 2.479 |
| 19 | <b>Huber Maria</b><br>Krankenschwester                            | Geißlung 13                               | UWG         | 2.162 |
| 20 | <b>Limmer Peter</b><br>Elektromechaniker                          | Höfen<br>Hauptstr. 35 a                   | UWG         | 2.126 |
| 21 | <b>Kreißl Herbert</b><br>Malermeister                             | Königsberger Str. 22                      | UWG         | 1.984 |
| 22 | <b>Kühndel Walter</b><br>Dipl.-Ing. (FH), Oberstudienrat          | Fasanenweg 9                              | Bürgerliste | 2.959 |
| 23 | <b>Gleixner Manfred</b><br>Realschullehrer                        | Schwalbenberg 34                          | Bürgerliste | 2.658 |
| 24 | <b>Steininger Fritz</b><br>Diplominformatiker,<br>Geschäftsführer | Teisbach<br>Balthasar-Heeg-Str.<br>43     | Bürgerliste | 1.945 |

## Anlage 2

### Verzeichnis der Ersatzleute

(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl)

| Zu- und Vorname     | Beruf  | Wahlvorschlag | Stimmzahl |
|---------------------|--|---------------|-----------|
| Jahns Michael       | IT-Systemkaufmann                              | CSU           | 1.693     |
| Maidl Josef         | Dipl.-Ing. (FH)<br>Elektrotechnik              | CSU           | 1.654     |
| Eisner Maria        | Dipl.-Betriebswirtin                           | CSU           | 1.626     |
| Merkes Stephan      | Chorregent                                     | CSU           | 1.566     |
| Zeilhofer Georg     | Dipl.-Ing. (FH),<br>Produktionstechniker       | CSU           | 1.251     |
| Steinberger Michael | Rechtsanwalt                                   | CSU           | 1.068     |
| Bergander Horst     | Dipl.-Finanzwirt (FH),<br>Steuerberater        | CSU           | 1.041     |
| Penninger Barbara   | Hausfrau                                       | CSU           | 924       |
| Fleischer Erich     | Dipl.-Betriebswirt (BA),<br>ERP-Systembetreuer | CSU           | 922       |
| Holzinger Alexander | Dipl.-Sportwissenschaftler,<br>Mediengestalter | CSU           | 894       |
| Lanzinger Maria     | Erzieherin                                     | CSU           | 854       |
| Czekalla Martin     | Agraringenieur                                 | CSU           | 848       |
| Widmann Judith      | Selbst. Immobilienmaklerin                     | CSU           | 846       |
| Schmid Stefan       | Selbst. Kaufmann                               | CSU           | 819       |
| Mittermeyer Franz   | Dipl.-Betriebswirt (FH),<br>kfm. Angestellter  | CSU           | 783       |
| Müller Gisela       | Dipl.-Sozialpädagogin (FH),<br>Erzieherin      | CSU           | 733       |
| Thomas Frank        | Musikschullehrer                               | CSU           | 715       |

|                      |                     |     |       |
|----------------------|---------------------|-----|-------|
| Angerstorfer Angela  | Erzieherin          | SPD | 1.822 |
| Goldbrunner Josef    | Fotograf            | SPD | 1.562 |
| Schneider Florian    | Bankkaufmann        | SPD | 1.488 |
| Hilpert Ilse         | Lehrerin            | SPD | 1.398 |
| Zitzelsberger Thomas | Fräser              | SPD | 1.391 |
| Eisgruber Werner     | Elektriker          | SPD | 1.333 |
| Aker Cevrije         | Arzthelferin        | SPD | 1.110 |
| Labermeyer Otto      | Chemiewerker        | SPD | 1.035 |
| Rieger Florian       | Bankkaufmann        | SPD | 781   |
| Zitzelsberger Albert | Feinblechner        | SPD | 772   |
| Winzinger Georg      | Logistiker          | SPD | 762   |
| Hofmeister Johannes  | Industriemechaniker | SPD | 761   |
| Wellisch Dominik     | Kaminkehrermeister  | SPD | 677   |
| Vanderpoorten Ludwig | Student             | SPD | 666   |
| Schmidt Daniel       | Student             | SPD | 646   |
| Saglar Önder         | Student             | SPD | 556   |
| Kübelsbeck Michael   | Elektriker          | SPD | 459   |
|                      |                     |     |       |
| Pellkofer Josef      | 1. Bürgermeister    | UWG | 6.389 |
| Comoretto Hans jun.  | Metallbaumeister    | UWG | 1.781 |
| Kerscher Erwin       | Grundschulrektor    | UWG | 1.511 |
| Frühmorgen Werner    | Elektriker          | UWG | 1.421 |
| Brei Karl            | Handelsfachwirt     | UWG | 1.256 |
| Kallmeier Georg      | Techniker           | UWG | 1.135 |
| Niedermeier Johanna  | Gärtnerin           | UWG | 937   |

|                                    |   |             |       |
|------------------------------------|---|-------------|-------|
| Beutlhauser Nadja                  | Studentin der Wirtschafts-<br>psychologie     | UWG         | 878   |
| Schicker Franz                     | Instandhaltungsplaner                         | UWG         | 761   |
| Maier Werner                       | Einrichtungstechniker                         | UWG         | 741   |
| Haindl Artur                       | Anwendungstechniker                           | UWG         | 731   |
| Herrmann Karl-Heinz                | Steuerberater                                 | UWG         | 685   |
| Ohr Jürgen                         | Dipl.-Ing. (FH),<br>Geschäftsführer           | UWG         | 673   |
| Haslbeck Monika                    | Friseurmeisterin                              | UWG         | 607   |
| Baumeister Marcus                  | Werksicherheitsfachkraft                      | UWG         | 576   |
| Forster Andreas                    | Student                                       | UWG         | 551   |
| Dr. Berchtold-<br>Rettenbeck Maike | Kulturwissenschaftlerin                       | UWG         | 420   |
|                                    |   |             |       |
| Scharl Wiggi                       | Hausfrau                                      | Bürgerliste | 1.204 |
| Aigner Hans                        | Dipl.-Verwaltungswirt (FH),<br>Polizeibeamter | Bürgerliste | 850   |
| Holzinger Antonie                  | Hausfrau                                      | Bürgerliste | 688   |
| Stangl Katrin                      | Sozialversicherungsfach-<br>angestellte       | Bürgerliste | 675   |
| Warmus Achim                       | Hauptschullehrer a.D.                         | Bürgerliste | 670   |
| Kleiner René                       | Konstruktionsmechaniker                       | Bürgerliste | 650   |
| Piechotka Hans-Jörg                | Dipl.-Ing.,<br>Sicherheitsingenieur           | Bürgerliste | 616   |
| Yetkin Ali                         | Versicherungsvertreter                        | Bürgerliste | 570   |
| Heinemann Jürgen                   | Dipl.-Forstwirt                               | Bürgerliste | 570   |
| Glück Angelika                     | Näherin                                       | Bürgerliste | 570   |

|                   |   |             |     |
|-------------------|---|-------------|-----|
| Rehmeier Josef    | Techn. Angestellter                       | Bürgerliste | 566 |
| Bachmeier Anton   | Realschullehrer                           | Bürgerliste | 496 |
| Telink Lilly      | Sekretärin                                | Bürgerliste | 447 |
| Richter Bill      | Dipl.-Informatiker (FH),<br>Projektleiter | Bürgerliste | 406 |
| Lange Theresia    | Hausfrau                                  | Bürgerliste | 394 |
| Maier Thorsten    | Student                                   | Bürgerliste | 377 |
| Hölzel Klaus      | Dipl.-Kaufmann                            | Bürgerliste | 366 |
| Eberl Irmgard     | Verwaltungsangestellte                    | Bürgerliste | 366 |
| Reicheneder Anton | Dipl.-Ing. (FH),<br>Elektroingenieur      | Bürgerliste | 348 |
| Fischer Josef     | Dipl.-Ing. (FH), Projektplaner            | Bürgerliste | 288 |
| Werder Christof   | Dipl.-Ing. (FH),<br>Qualitätsingenieur    | Bürgerliste | 263 |

### **Anlage 3**

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung hat der Stadtrat mit Beschluss vom 8. Mai 2008 folgende Ausschussmitglieder und Stellvertreter bestimmt:

#### **Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss**

**Vorsitzender:** 1. Bürgermeister Josef Pellkofer  
**Stellv. Vorsitzender:** 2. Bürgermeisterin Christina Jodlbauer

##### Mitglieder

##### für die CSU-Fraktion

Christina Jodlbauer  
Siegfried Neudecker  
Matthäus Strebl

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Rainer Mücke
2. Vertreter: Rudolf Dandorfer
3. Vertreter: Leopold Hundhammer

##### für die SPD-Fraktion

Christine Trapp  
Thomas Augenthaler

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Anton Kiebler
2. Vertreter: Andreas Schlag

##### für die UWG-Fraktion

Hans Kerscher  
Maria Huber

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Petra Fante
2. Vertreter: Ludwig Asenbauer

##### für die Bürgerliste-Fraktion

Fritz Steininger

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Walter Kühndel
2. Vertreter: Manfred Gleixner

## **Finanzausschuss**

- Vorsitzender:** 1. Bürgermeister Josef Pellkofer  
**Stellv. Vorsitzender:** 2. Bürgermeisterin Christina Jodlbauer

### Mitglieder

#### für die CSU-Fraktion

Christina Jodlbauer  
Rudolf Dandorfer  
Siegfried Neudecker

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Leopold Hundhammer
2. Vertreter: Matthäus Strebl
3. Vertreter: Josef Lehnrieder

#### für die SPD-Fraktion

Anton Kiebler  
Udo Egleder

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Michael Rieger
2. Vertreter: Christine Trapp

#### für die UWG-Fraktion

Franz Bubenhofer  
Ludwig Asenbauer

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Petra Fante
2. Vertreter: Maria Huber

#### für die Bürgerliste-Fraktion

Walter Kühndel

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Manfred Gleixner
2. Vertreter: Fritz Steininger

## **Bau- und Umweltausschuss**

**Vorsitzender:** 1. Bürgermeister Josef Pellkofer  
**Stellv. Vorsitzender:** 2. Bürgermeisterin Christina Jodlbauer

### Mitglieder

#### für die CSU-Fraktion

Leopold Hundhammer  
Josef Lehnrieder  
Rainer Mücke

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Christina Jodlbauer
2. Vertreter: Rudolf Dandorfer
3. Vertreter: Siegfried Neudecker

#### für die SPD-Fraktion

Hans Vilsmeier  
Andreas Schlag

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Michael Rieger
2. Vertreter: Thomas Auggenthaler

#### für die UWG-Fraktion

Herbert Kreißl  
Peter Limmer

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Franz Bubenhofer
2. Vertreter: Ludwig Asenbauer

#### für die Bürgerliste-Fraktion

Manfred Gleixner

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Walter Kühndel
2. Vertreter: Fritz Steininger

## Werkausschuss

**Vorsitzender:** 1. Bürgermeister Josef Pellkofer  
**Stellv. Vorsitzender:** 2. Bürgermeisterin Christina Jodlbauer

### Mitglieder

#### für die CSU-Fraktion

Josef Lehnrieder  
Rudolf Dandorfer  
Leopold Hundhammer

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Christina Jodlbauer
2. Vertreter: Siegfried Neudecker
3. Vertreter: Matthäus Strebl

#### für die SPD-Fraktion

Andreas Schlag  
Michael Rieger

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Anton Kiebler
2. Vertreter: Hans Vilsmeier

#### für die UWG-Fraktion

Herbert Kreißl  
Peter Limmer

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Petra Fante
2. Vertreter: Hans Kerscher

#### für die Bürgerliste-Fraktion

Fritz Steininger

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Walter Kühndel
2. Vertreter: Manfred Gleixner

## **Festausschuss**

**Vorsitzender:** Stadtrat Michael Rieger

**Stellv. Vorsitzender:** Stadtrat/rätin

### Mitglieder

#### für die CSU-Fraktion

Rudolf Dandorfer

Leopold Hundhammer

Rainer Mücke

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Siegfried Neudecker
2. Vertreter: Matthäus Strebl
3. Vertreter: Christina Jodlbauer

#### für die SPD-Fraktion

Michael Rieger

Hans Vilsmeier

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Anton Kiebler
2. Vertreter: Thomas Auggenthaler

#### für die UWG-Fraktion

Franz Bubenhofer

Petra Fante

Ludwig Asenbauer

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Hans Kerscher
2. Vertreter: Maria Huber
3. Vertreter: Peter Limmer

#### für die Bürgerliste-Fraktion

Walter Kühndel

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Manfred Gleixner
2. Vertreter: Fritz Steininger

## **Rechnungsprüfungsausschuss**

**Vorsitzender:** Stadtrat Michael Rieger  
**Stellv. Vorsitzender:** Stadtrat/rätin

### Mitglieder

#### für die CSU-Fraktion

Siegfried Neudecker  
Rainer Mücke

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Rudolf Dandorfer
2. Vertreter: Leopold Hundhammer

#### für die SPD-Fraktion

Michael Rieger

Das Mitglied der SPD-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Christine Trapp
2. Vertreter: Thomas Auggenthaler

#### für die UWG-Fraktion

Hans Kerscher

Das Mitglied der UWG-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Peter Limmer
2. Vertreter: Franz Bubenhofer

#### für die Bürgerliste-Fraktion

Manfred Gleixner

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Fritz Steininger
2. Vertreter: Walter Kühndel

**Nachrichtlich:**

**Jugendhausrat**

Mitglied: 1. Bürgermeister Josef Pellkofer

Mitglieder

für die CSU-Fraktion

Siegfried Neudecker

Das Mitglied der CSU-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Christina Jodlbauer
2. Vertreter: Rudolf Dandorfer

für die SPD-Fraktion

Thomas Augenthaler

Das Mitglied der SPD-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Christine Trapp
2. Vertreter: Michael Rieger

für die UWG-Fraktion

Petra Fante

Das Mitglied der UWG-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Maria Huber
2. Vertreter: Ludwig Asenbauer

für die Bürgerliste-Fraktion

Walter Kühndel

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Fritz Steininger
2. Vertreter: Manfred Gleixner

Jugendbeauftragte: Petra Fante

## **Arbeitsgruppe Stadtsanierung/Lenkungsgruppe Soziale Stadt**

**Vorsitzender:** 1. Bürgermeister Josef Pellkofer  
**Stellv. Vorsitzender:** 2. Bürgermeisterin Christina Jodlbauer

### Mitglieder

#### für die CSU-Fraktion

Josef Lehnrieder

Das Mitglied der CSU-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Rudolf Dandorfer
2. Vertreter: Leopold Hundhammer

#### für die SPD-Fraktion

Andreas Schlag

Das Mitglied der SPD-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Hans Vilsmeier
2. Vertreter: Michael Rieger

#### für die UWG-Fraktion

Herbert Kreißl

Das Mitglied der UWG-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Franz Bubenhofer
2. Vertreter: Petra Fante

#### für die Bürgerliste-Fraktion

Fritz Steininger

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Manfred Gleixner
2. Vertreter: Walter Kühndel

#### für die Verwaltung

Geschäftsleitender Beamter Hans Schmid (Projektleiter)

Stadtbaumeister Horst Ammer

VAR Helmut Seubert

#### für die Regierung von Niederbayern - Städtebauförderung

Baudirektorin Maria Schiederer

## **Aufsichtsrat Stadtwerke Dingolfing GmbH**

Geborenes Mitglied: 1. Bürgermeister Josef Pellkofer

### Mitglieder

#### für die CSU-Fraktion

Rudolf Dandorfer

Vertreter: Siegfried Neudecker

Josef Lehnrieder

Vertreter: Rainer Mücke

#### für die SPD-Fraktion

Andreas Schlag

Vertreter: Michael Rieger

#### für die UWG-Fraktion

Herbert Kreißl

Vertreter: Franz Bubenhofer

#### für die Bürgerliste-Fraktion

Fritz Steininger

Vertreter: Walter Kühndel

### Weitere Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören

Harlander Franz, Triebstr. 18, Teisbach, 84130 Dingolfing

Vertreter: Riemer Otto, Obertrennbach 23 a, 84140 Gangkofen

Schmid Johann sen., Untere Ringstr. 28, 94437 Mamming

Vertreter: Schmid Johann Emanuel jun., Untere Ringstr. 28, 94437 Mamming

Schmid Hans, Flurweg 16, 84130 Dingolfing

Vertreter: Kaiser Jürgen, Oberdingolfing 46, 84130 Dingolfing

## **Aufsichtsrat Wasserservice Daibersdorf GmbH**

Geborenes Mitglied: 1. Bürgermeister Josef Pellkofer

### Mitglieder

#### für die CSU-Fraktion

Leopold Hundhammer

Vertreter: Matthäus Strebl

#### für die SPD-Fraktion

Hans Vilsmeier

Vertreter: Andreas Schlag

#### für die UWG-Fraktion

Herbert Kreißl

Vertreter: Peter Limmer

#### für die Bürgerliste-Fraktion

Fritz Steininger

Vertreter: Walter Kühndel

## **Mitgliederversammlung Zweckverband Mittlere Vils**

Mitglied: 1. Bürgermeister Josef Pellkofer  
Vertreter: 2. Bürgermeisterin Christina Jodlbauer

## **Verbandsrat Sparkasse Niederbayern-Mitte**

Geborenes Mitglied: 1. Bürgermeister Josef Pellkofer  
Vertreter: 2. Bürgermeisterin Christina Jodlbauer  
Weiteres Mitglied: Rudolf Dandorfer  
Vertreter: Andreas Schlag

## **Aufsichtsrat Baugenossenschaft Dingolfing eG**

### Mitglieder im Aufsichtsrat

#### für die CSU-Fraktion

Rainer Mücke

#### für die SPD-Fraktion

Michael Rieger

#### für die UWG-Fraktion

Josef Pellkofer

#### für die Bürgerliste-Fraktion

Manfred Gleixner

### Mitglieder im Vorstand

Jürgen Kaiser, Stadtkämmerer

Hans Schmid, Geschäftsleitender Beamter

## **Mitgliederversammlung „Kommunale Volkshochschule Dingolfing e.V.“**

Geborenes Mitglied: 1. Bürgermeister Josef Pellkofer

### Mitglieder

#### für die CSU-Fraktion

Rainer Mücke  
Siegfried Neudecker  
Christina Jodlbauer

Die Mitglieder der CSU-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Rudolf Dandorfer
2. Vertreter: Leopold Hundhammer
3. Vertreter: Matthäus Strebl

#### für die SPD-Fraktion

Michael Rieger  
Christine Trapp  
Thomas Augenthaler

Die Mitglieder der SPD-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Anton Kiebler
2. Vertreter: Andreas Schlag
3. Vertreter: Hans Vilsmeier

#### für die UWG-Fraktion

Petra Fante  
Ludwig Asenbauer  
Maria Huber

Die Mitglieder der UWG-Fraktion werden in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Franz Bubenhofer
2. Vertreter: Hans Kerscher
3. Vertreter: Herbert Kreißl

#### für die Bürgerliste-Fraktion

Manfred Gleixner

Das Mitglied der Bürgerliste-Fraktion wird in nachfolgender Reihenfolge vertreten:

1. Vertreter: Fritz Steininger
2. Vertreter: Walter Kühndel